

---

**Verordnung über das Einwohnermeldewesen** <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 12. Februar 2014)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

**Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)**

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>3</sup> sowie Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),<sup>4</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Ersatz von Ausdrücken

<sup>1</sup> In § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Bst. a, § 24 und § 25 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt.

<sup>2</sup> In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck „Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz“ durch „ÖDSG“ ersetzt.

**§ 5 Bst. c (neu)**

(Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement:)

c) erteilt die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren nach § 21a.

**§ 6 Randtitel und Abs. 2 (neu)**

**Zwingender Inhalt**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

---

**§ 6a (neu)** Fakultativer Inhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Auswahl der fakultativen Daten einschränken.

**§ 19**

Die Bearbeitung, Beschaffung und Bekanntgabe von amtlichen Personen-daten richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG),<sup>5</sup> soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**§ 21** Abs. 2 - 4

Abs. 2 wird aufgehoben

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3

**§ 21a (neu)** Abrufverfahren

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss § 4 Bst. d ÖDSG, kann im Rahmen der erteilten Zugriffsberechtigung (§ 5 Bst. c) im Abrufverfahren erfolgen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 16 Abs. 1 ÖDSG die Voraussetzungen für die Erteilung der Zugriffsberechtigung und deren Umfang.

**§ 22** Abs. 1 - 4

<sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann mit schriftlichem und begründetem Gesuch bei einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle verlangen, dass die Bekanntgabe bestimmter Daten aus dem Einwohnerregister gesperrt wird.

<sup>2</sup> Die Datensperre wird verweigert oder nach Anhörung der betroffenen Person aufgehoben, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder
- b) öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Doris Kälin  
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

<sup>1</sup> GS 24-4.

<sup>2</sup> SRSZ 111.110.

<sup>3</sup> SR 431.02.

<sup>4</sup> SR 831.10.

<sup>5</sup> SRSZ 140.410.